ICT Berufsbildung
Formation professionnelle
Formazione professionale

VERGÜTUNGS- UND SPESENREGLEMENT

Verein ICT-Berufsbildung Schweiz[1]

Erlassen

durch den Vorstand ICT-Berufsbildung Schweiz

am 12.06.2026

[1] Alle Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für alle Geschlechter.

ICT-Berufsbildung Schweiz
Waisenhausplatz 14, CH-3011 Bern
Telefon +41 58 360 55 50
info@ict-berufsbildung.ch
www.ict-berufsbildung.ch

I ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

[1] Das vorliegende Reglement gilt für

a. Mitglieder des Vorstands;

b. Mitglieder von Kommissionen, soweit durch ICT-Berufsbildung Schweiz delegiert;

c. Mandatierte Personen, welche für ICT-Berufsbildung Schweiz Verbandsaufgaben wahrnehmen;

[2] Die Vergütungs- und Spesenansätze gelten, sofern nicht anderslautende schriftliche Verträge oder Vereinbarungen getroffen wurden.

Art. 2 Vergütungsarten

Die Vergütungen erfolgen in Form von Spesen oder gemäss den in Kapitel II und III definierten Ansätzen.

Art. 3 Vergütungsbedingungen

[1] Vergütungsanträge müssen selbstständig eingereicht werden (Bringschuld).

[2] Die Vergütungsanträge müssen vollständig und korrekt mit dem von der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellten Instrument[2] oder mittels Rechnung (siehe Ziff. 9) eingereicht werden.

a. Die Geschäftsstelle überprüft die Vergütungsanträge;

b. Anpassungen aufgrund von Abweichungen erfolgen durch die Geschäftsstelle;

c. Die Auszahlung erfolgt im Juli und im Dezember nach der Überprüfung.

[3] Vergütungsanträge für Pauschalvergütungen müssen einmal jährlich Ende November dem Sekretariat der Geschäftsstelle (finance@ict-berufsbildung.ch) eingereicht werden.

[4] Vergütungsanträge für alle anderen Vergütungsarten müssen grundsätzlich zweimal jährlich Ende Juni und Ende November dem Sekretariat der Geschäftsstelle eingereicht werden.

[5] Vergütungsanträge, welche nicht bis Ende November des jeweiligen Jahres eingereicht werden, werden erst im Folgejahr abgerechnet und ausbezahlt.

[6] Bei der Demission von einem Amt (Funktion) unterjährig wird die Vergütung pro rata temporis ausbezahlt.

[7] Leistungen werden entweder über die Lohnabrechnung unter Abzug der Sozialversicherungsbeiträge oder gegen Rechnung des Arbeitgebers vergütet.

---

[2] www.ict-berufsbildung.ch/download/spesenformular

[8] Lohnausweise/Bescheinigungen werden gemäss interner Abrechnungspraxis erstellt. Ein Lohnausweis wird jährlich im Februar des Folgejahres den Betroffenen ausgestellt.

[9] Für Vergütungsanträge via Rechnung ist einmalig eine Bestätigung einzureichen, dass der Rechnungssteller für die Tätigkeiten, welche abgerechnet werden, bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldet ist und AHV einzahlt. Ist dies nicht der Fall, muss das zur Verfügung gestellte Instrument (siehe Ziff. 2) eingereicht werden.

Art. 4 Spendenbescheinigung

[1] Anstelle der Auszahlung der Vergütung kann über den entsprechenden Betrag eine Spendenbescheinigung angefordert werden.

[2] Der Verzicht ist vor der Auszahlung schriftlich zu erklären. Es besteht kein Anspruch auf nachträgliche Umwandlung bereits ausbezahlter Vergütungen in Spenden.

II SPESEN

Art. 5 Spesen allgemein

[1] Die Spesen decken die Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag von ICT-Berufsbildung Schweiz.

[2] Spesen können nur beantragt werden, sofern diese nicht vom Arbeitgeber oder Dritten übernommen werden. Die Verantwortung zur Geltendmachung liegt bei der vergütungsberechtigten Person.

Art. 6 Reisespesen

[1] Spesen für geschäftliche Reisen für ICT-Berufsbildung Schweiz werden wie folgt vergütet:

a. Reisen ÖV	Strecke A nach B gemäss Tarif SBB (1. Klasse, Halbtax)
b. Reisen Flugzeug	Nur nach vorgängiger Freigabe durch Präsidium
c. Reisen andere Verkehrsmittel	Keine Vergütung

[2] Zur Geltendmachung der Reisespesen mit ÖV müssen keine Belege eingereicht werden.

Art. 7 Übernachtungs- und Verpflegungsspesen

[1] Übernachtungsspesen werden nur in Absprache mit der Geschäftsstelle gewährt.

[2] Verpflegungsspesen werden bei ganztägigen Sitzungen direkt von ICT-Berufsbildung Schweiz übernommen. Falls dies nicht der Fall ist, kann die Verpflegung mit einer Pauschale von CHF 30.— pro Mahlzeit und Tag geltend gemacht werden.

III VERGÜTUNGEN

Art. 8 Vergütungen

[1] In den Pauschalvergütungen sind sämtliche mit den ordentlichen Sitzungen verbundenen Auslagen und Entschädigungen (Sitzungsgeld sowie allfällige Vor- und Nachbereitungsarbeiten) abgegolten.

[2] Bei ausserordentlichen Sitzungen werden auch die Präsidenten der jeweiligen Kommissionen zu den gleichen Ansätzen wie die Mitglieder entschädigt.

[3] Die effektive Reisezeit kann nicht als Sitzungsstunde angerechnet werden. Die Kosten für den Reiseweg können gem. Art. 6 vergütet werden.

[4] Folgende Funktionen erhalten untenstehende Vergütungen.

** pauschal im November abzurechnen.*

*** individuell im Juni und Ende November abzurechnen.*

**** laufend abzurechnen.*

a. Vorstand
   1 Präsident: CHF 30'000.—* / pa zuzüglich Spesen* (max. CHF 3'000.—);
   2 Vizepräsident: CHF 15'000.—* / pa zuzüglich Spesen* (max. CHF 3’000.—);
   3 Mitglied (inkl. ex officio): CHF 1’000.—* / pa zuzüglich Spesen* (max. CHF 1'000.—);

b. Kommission Berufsentwicklung & Qualität (B&Q)
   1 Präsident CHF 1'500.—* / pa zuzüglich Spesen* (max. CHF 1’000.—);
   2 Mitglied CHF 250.—* pro besuchte Sitzung zuzüglich Spesen* (max. CHF 1'000.—).

c. Prüfungskommission der höheren Berufsbildung
   1 Präsident CHF 1'500.—* / pa zuzüglich Spesen* (max. CHF 1’000.—);
   2 Mitglied CHF 250.—* pro besuchte Sitzung zuzüglich Spesen* (max. CHF 1’000.—).

d. Fachkommissionen
   1 Präsident CHF 1'500.—* / pa zuzüglich Spesen* (max. CHF 1’000.—);
   2 Mitglied CHF 250.—* pro besuchte Sitzung zuzüglich Spesen* (max. CHF 1'000.—).

e. Weitere Konferenzen und Gruppen
   1 Keine Vergütung.

f. Experte der höheren Berufsbildung

1 Chefexperte CHF 4’500.—* / pa zuzüglich Spesen** (max. CHF 1’000.—);

2 Experte CHF 500.—** pro Tag zuzüglich Spesen** (max. CHF 1’000.—);

3 Experte CHF 250.—** pro besuchte Sitzung ab 2 bis 4 Stunden zuzüglich Spesen** (max. CHF 1'000.—);

4 Experte Akteneinsicht und Bearbeitung von Rekursen CHF 120.—** pro Stunde zuzüglich Spesen** (max. CHF 1’000.—);

5 Autor für Prüfungsaufgaben CHF 120.—*** pro Stunde

6 Die Bearbeitung von Projektarbeiten und Portfolios werden gem. separater Vereinbarung mit dem Prüfungssekretariat vergütet.

g. Experte der Berufsmeisterschaften

1 Regionalmeisterschaften

i. Chefexperte CHF 1’000.—* / pa zuzüglich Spesen** (max. CHF 1’000.—);

ii. Experten-Team CHF 1’000.—* / pa zuzüglich Spesen** (max. CHF 1’000.—). Die Verteilung liegt in der Kompetenz des Chefexperten;

iii. Experte für Korrekturen CHF 25.—** pro Kandidat.

2 Schweizermeisterschaften

i. Chefexperte CHF 1’000.—* / pa zuzüglich Spesen** (max. CHF 1’000.—);

ii. Experten-Team CHF 1’000.—* / pa zuzüglich Spesen** (max. CHF 1’000.—). Die Verteilung liegt in der Kompetenz des Chefexperten;

iii. Experte für Korrekturen CHF 1'000.—* / pa. Die Verteilung liegt in der Kompetenz des Chefexperten;

iv. Technischer Supporter CHF 1’000.—* / pa zuzüglich Spesen** (max. CHF 1’000.—).

3 Weltmeisterschaften

i. Experte CHF 500.—** pro Tag (maximal 15 Tage pro Jahr) zuzüglich Spesen** (max. CHF 1'500.— pro Jahr). Diese Ansätze gelten ausschliesslich für Einsätze, welche nicht durch SwissSkills oder Dritte vergütet werden.

h. Allgemein

1 Modulentwicklung in der beruflichen Grundbildung

i. Autor CHF 800.—** pro neues Modul;

ii. Editor CHF 500.—** pro bestehendes Modul;

iii. Validierer CHF 300.—** pro Modul.

➔ Diese Vergütungen werden nur bei vorgängiger Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung eines Moduls gewährt.

2 Leistungsbeurteilungsvorgaben (LBV) und Kompetenzmatrixen (KM) in der beruflichen Grundbildung

i. Autor CHF 250.—** pro neue LBV / KM;

ii. Editor CHF 125.—** pro bestehende LBV / KM;

iii. Validierer CHF 80.-** pro LBV / KM

➔ Diese Vergütungen werden nur bei vorgängiger Genehmigung und nach erfolgter Veröffentlichung einer LBV / KM gewährt.

3 Übersetzungen/Lektorate durch Dritte

CHF 120.—*** pro Stunde.

Art. 9 Aufwandvergütung

[1] Ordentliche Tätigkeiten sind in separaten Reglementen geregelt. Werden ausserordentliche Tätigkeiten beauftragt, können diese (in jedem Fall in vorgängiger Absprache mit der Geschäftsführung von ICT-Berufsbildung Schweiz) mit einer Aufwandvergütung von CHF 80.— pro Stunde vergütet werden.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 10 Nicht Geregeltes

Nicht geregelte Sachverhalte brauchen einen Beschluss der vorgesetzten und budgetverantwortlichen Instanz.

Art. 11 Genehmigung, Änderungen und Inkraftsetzung

[1] Dieses Vergütungs- und Spesenreglement wird durch den Vorstand von ICT-Berufsbildung Schweiz genehmigt.

[2] Änderungen dieses Vergütungs- und Spesenreglements bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Die Geschäftsführung kann operative Ausführungsbestimmungen aktualisieren, soweit der Grundsatzgehalt dieses Reglements nicht verändert wird.

[3] Dieses Vergütungs- und Spesenreglement wurde an der Vorstandssitzung vom 12.06.2026 angenommen. Es ersetzt alle bisherigen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ICT-Berufsbildung Schweiz

Dr. Alain Gut
Präsident

Marc Marthaler
Geschäftsführer